



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 18. Februar 2019

[...] [...] **Betrifft:** Klage in Bezug auf die fehlende Möglichkeit, in deutscher Sprache an der Umfrage der Wallonischen Region zum "Straßenlärm in der Wallonie" teilzunehmen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 15. Februar 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger, wohnhaft Luxemburger Straße in Sankt Vith, gegen die Wallonische Region in Bezug auf eine öffentliche Untersuchung "Straßenlärm in der Wallonie" eingereicht hat, die über den Link

<https://s1.sphinxonline.net/SurveyServer/s/NEXCOM/ConsultationBruitrouitier/questionnaire.htm> verfügbar ist.

Die Untersuchung fand vom 17. September 2018 (9 Uhr) bis zum 5. November 2018 (16 Uhr) statt und war sowohl auf der entsprechenden Webseite der Wallonischen Region als auch bei der Gemeindeverwaltung Sankt Vith ausschließlich in französischer Sprache verfügbar. Der Kläger hatte jedoch per E-Mail die Information seitens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie erhalten, dass eine deutschsprachige Version der Webseite "Consultation de la population" in Arbeit war, und dass diese schnell fertiggestellt werden sollte.

Wir haben die Verwaltung am 10. Dezember 2018 und am 10. Januar 2019 diesbezüglich befragt, allerdings erfolglos.

Folglich erlaubt sich die SKSK, ihre Stellungnahme auf die Angaben zu stützen, die ihr einseitig vom Kläger mitgeteilt worden sind.

\*  
\*            \*

Die öffentliche Untersuchung ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) (Gutachten Nr. 28.277B.1 vom 25. September 1997).

In diesem Fall war die öffentliche Untersuchung jedoch nicht anonym und die Personen, die daran teilnehmen wollten, mussten ihre Wohnung lokalisieren, um zu sehen, ob sie betroffen sind oder nicht, denn nur betroffene Personen durften an der Untersuchung teilnehmen. Demnach ist diese Untersuchung eine Beziehung mit Privatpersonen, da ein persönlicher und individualisierter Kontakt zwischen der Verwaltungsbehörde und der Privatperson vorhanden ist.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie, Abteilung Infrastrukturen (DG01), hat seinen Sitz in Namur und wird als zentrale Dienststelle der Wallonischen Region bezeichnet, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Amtsbereich dieser Region erstreckt. Aufgrund von Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) muss er das Französische als Verwaltungssprache gebrauchen, Artikel 36 § 2 des OGRI lautet jedoch: "Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist."

Vorerwähnter Artikel bezieht sich auf Artikel 12 der KGS, in dem Folgendes bestimmt ist: "Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betroffenen benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist."

Der Öffentliche Dienst der Wallonie muss daher in vorerwähnten Fällen und insbesondere in seinen Beziehungen mit Privatpersonen das Deutsche gebrauchen.

Die öffentliche Untersuchung hätte auf Französisch und auf Deutsch verfasst werden müssen, damit der seitens der Privatperson benutzten Sprache Rechnung getragen werden kann.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE